

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Absatz 1 und 5 des Baugesetzbuches

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ sowie mit dem „Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuches“ wurde im Baugesetzbuch der § 245e eingeführt.

Absatz 1 ermöglicht es Planungsträgern, eine „isolierte Positivplanung“ zur Erweiterung eines Windgebietes über den Flächennutzungsplan oder über die Raumordnungspläne hinaus durchzuführen.

Absatz 5 ermöglicht es Kommunen, bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte selbst Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen; hierzu ist ein Zielabweichungsverfahren notwendig. Abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes soll dem Antrag stattgegeben werden, auch wenn dieser mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurde durch einen Planungsträger gemäß § 245e BauGB von der Erweiterung eines Flächennutzungsplanes oder Raumordnungsplanes Gebrauch gemacht?
Wenn ja, wo und in welchem Umfang (bitte in Hektar angeben)?

2. In wie vielen Fällen haben Gemeinden seit dem 14. Januar 2024 einen Antrag auf Zielabweichung mit Bezug auf §245e Absatz 5 BauGB bei der obersten Landesplanungsbehörde eingereicht?
 - a) Wie oft und in welchem Umfang (zu erwartende installierte Leistung) wurde den Anträgen stattgegeben?
 - b) Wie oft und in welchem Umfang (zu erwartende installierte Leistung) wurde den Anträgen aus welchem Grund nicht stattgegeben?
 - c) Welche Gemeinden haben einen Antrag eingereicht und wie fiel die jeweilige Entscheidung nach a) und b) aus (bitte die zu erwartende installierte Leistung auflisten)?
3. Besteht eine Handlungsanweisung für den Umgang mit nach § 245e Absatz 5 BauGB gestellten Anträgen?
Welche Voraussetzungen sieht die oberste Landesplanungsbehörde für eine Ablehnung oder Zustimmung eines Antrages vor?
4. Werden oder wurden die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern über die Gemeindeöffnungsklausel informiert?
Besteht eine Beratungsmöglichkeit, z. B. durch die oberste Landesplanungsbehörde?

Hannes Damm, MdL